

Gesundheits- und Arbeitsschutzes und die Sicherstellung der medizinischen Betreuung entsprechend den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen während des Vollzugs der Strafe geregelt (§§ 22 Abs. 4 und 45 StVG sowie § 55 der 1. DB zum StVG), sondern zugleich auch die grundlegenden Bestimmungen für die Gewährleistung unentgeltlicher medizinischer Betreuung unmittelbar **nach der Entlassung aus dem SV** sowie die Sicherung von Ansprüchen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten während des Vollzugs und schließlich von Ansprüchen für die spätere Alters- oder Invalidenrentenberechnung (§ 6 Abs. 3 StVG). Das ist insofern für die soziale Sicherstellung der aus dem SV entlassenen Bürger von wesentlicher Bedeutung, weil der Arbeitseinsatz für den Strafgefangenen kein Arbeitsrechtsverhältnis begründet (§ 22 Abs. 2 StVG), er also auch keine versicherungspflichtige Tätigkeit ist und er somit keine Anspruchsberechtigung auf Leistungen der Sozialversicherung nach den allgemein dafür geltenden Rechtsvorschriften hervorrufen würde.⁴⁴ Durch die in § 6 Abs. 3 StVG getroffene Regelung, wonach die Dauer des Arbeitseinsatzes eines Strafgefangenen nach der Entlassung aus dem Strafvollzug einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt wird, „wird (jedoch) verhindert, daß für ihn und seine Familie ggf. noch lange Zeit nach der Entlassung aus dem Strafvollzug finanzielle Auswirkungen der Straftat auftreten“.⁴⁵

Diese mit dem StVG geregelten grundsätzlichen Bestimmungen, die für eine ordnungsgemäße Wiedereingliederung der aus dem SV entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben sehr wichtig sind, werden auch in entsprechender Weise auf Bürger angewandt, die aus der Untersuchungshaft entlassen werden. Dabei spielt es keine Rolle, welche Gründe für die Beendigung der Untersuchungshaft maßgeblich sind. Besonders hervorgehoben werden muß jedoch, daß in den Fällen, in denen die Entlassung aus der Untersuchungshaft aus solchen Gründen erfolgt, die einen Schadenersatzanspruch gemäß § 369 StPO begründen, die vorgenannten Grundsätze für die Sicherung von Ansprüchen keine Anwendung finden. Diese Bürger werden vielmehr in den Stand versetzt, als wären sie nicht in Untersuchungshaft gewesen.

Es ist Ausdruck des Humanismus unserer sozialistischen Rechtsordnung, Verhaftete bzw. Strafgefangene in Vorbereitung ihrer Entlassung aus der Untersuchungshaft bzw. dem SV über berechnete Ansprüche aufzuklären, um den betreffenden Bürgern auch die Realisierung solcher Ansprüche nach ihrer Entlassung zu ermöglichen. Darunter fallen auch Ansprüche arbeitsrechtlicher Art, die sich aus Arbeitstätigkeit während des Vollzugs sowohl der Untersuchungshaft als auch einer Strafe mit Freiheitsentzug ergeben.